

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00206 vom 3. Oktober 2001**

ZH Verwaltungsgericht, 2001-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2001.00206](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00206)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00206 du 3 octobre 2001

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00206 del 3 ottobre 2001

## **Regeste**

Mietzinskontrolle | Mietzinskontrolle: Unzulässigkeit einer nicht auf Kostensteigerungen gestützten Mietzinserhöhung nach dem Mietzinsreglement der Stadt Zürich (in der alten Fassung). Streitwertberechnung bei periodisch geschuldeten Beträgen (E.1). Das Stadtzürcher Mietzinsreglement (in der alten Fassung) erlaubte Mietzinserhöhungen nur bei ausgewiesenen Kostenänderungen. Infolgedessen ist die streitige Erhöhung, die nicht wegen Kostenänderungen, sondern zur Erzielung kostendeckender Mieten erfolgte, unzulässig. Es bleibt offen, ob die relative Berechnungsmethode bei behördlich kontrollierten Mieten umfassend zur Anwendung gelangt (E.2). Kostenverlegung beim Unterliegen einer privaten Partei und des Gemeinwesens (E.3a). Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege und -verbeiständung (E.3b).

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

### **E. 5**

...

### **E. 6**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Beschwerdegegnerin 1 auferlegt.

### **E. 7**

Die Beschwerdegegnerin 1 wird verpflichtet, den Beschwerdeführenden für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'500.-- (MWSt inbegriffen) zu bezahlen, zahlbar innert 30 Tagen ab Zustellung dieses Entscheids.

### **E. 8**

...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.